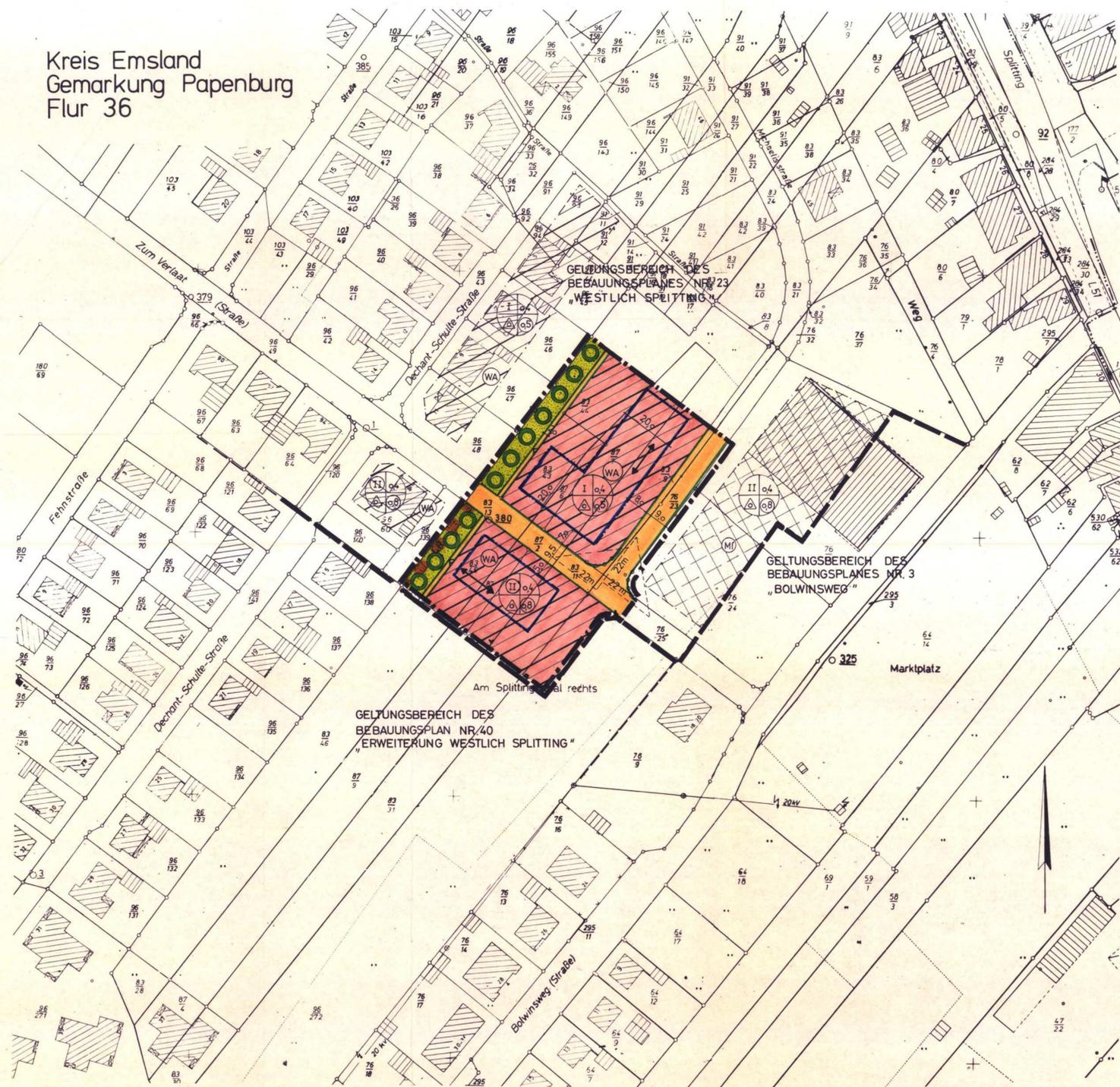


Kreis Emsland  
Gemarkung Papenburg  
Flur 36



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.4.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtdirektor i.V. [Signature]

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 36 Maßstab 1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg  
am: 9.9.1981 Az.: A 1394/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.9.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 7.10.1981

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
[Signature]  
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Stadt Papenburg  
Planungs- und Hochbauamt  
Papenburg, den 2.12.1980

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.4.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.4.1981 bis 31.5.1981 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich aus-  
gelegen.

Papenburg, den 30.9.1981

Stadtdirektor i.V. [Signature]

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.6.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 30.9.1981

Bürgermeister [Signature] Stadtdirektor i.V. [Signature]

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kanonisch gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Gemeignungsbehörde

den

Unterschrift

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich aus-  
gelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 27. November 1981 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 27. November 1981

Stadtdirektor i.V. [Signature]

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ: 65-640-504) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kanonisch gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 22. Okt. 1981

Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
in Vertretung  
[Signature]

LANDKREIS  
EMSLAND  
89

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. von 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Papenburg die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Westlich Splitting" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 30.9.1981

Bürgermeister [Signature] Stadtdirektor i.V. [Signature]

§ 1

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Westlich Splitting" gelten die textlichen Festsetzungen der Satzung der Stadt Papenburg zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Westlich Splittingkanal" vom 04.09.1979, genehmigt von der Bezirksregierung Weser-Ems am 04.01.1980.

- LEGENDE
- Allgemeines Wohngebiet
  - 1) Geschoszahl, z.B. II zwingend, I als Höchstgrenze  
2) Bauweise, z.B. o offen, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig  
3) Grundflächenzahl, z.B. 0,4  
4) Geschosflächenzahl, z.B. 0,8
  - Baugrenze
  - Grenze des Änderungsbereiches
  - Grenze des Bebauungsplanes
  - öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (vorhanden)
  - Fußweg
  - Leitungsrecht
  - öffentliche Grünfläche
  - Pflanzgebiet gem. § 9 (1) 25a BBauG
  - Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
  - Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände ab 0m über OK fertiger Straße

BEBAUUNGSPLAN NR. 23  
"WESTLICH SPLITTING"  
4. ÄNDERUNG  
DER STADT PAPENBURG

1. Ausfertigung (Urschrift)